



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 3

Memmingen, 23. Januar 1998

40. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
21.01.1998	Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens, die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Fraunhoferstraße Süd (Planungsgebiet A25)“	15

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens,
die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
"Fraunhoferstraße Süd" (Planungsgebiet A 25)

Vom 21. Januar 1998

1. Der vom Stadtrat am 13. Oktober 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Fraunhoferstraße Süd" in der Gemarkung Amendingen (Planungsgebiet A 25) ist der Regierung von Schwaben angezeigt worden. Die Regierung von Schwaben hat mit Bescheid vom 23. Dezember 1997 Gz.: 220-4622-104/31 für den Bebauungsplan einschließlich der Begründung in der Fassung vom 28. Juli 1997 keine Rechtsverletzungen geltend gemacht, wenn redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Die Änderungen wurden vorgenommen. Das Anzeigeverfahren ist durchgeführt.
2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 09. Januar 1998 wurde am 14. Januar 1998 ausgefertigt. Ihm ist die am 14. Januar 1998 ausgefertigte Begründung beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl I S. 2902) in Verbindung mit § 12 Satz 4 Baugesetzbuch vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 23. Januar 1998 wird der Bebauungsplan nebst Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

5. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren

seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Mit Ablauf des 22. Januar 1998 tritt die mit Satzung der Stadt Memmingen vom 23. April 1996 (SVBI S. 75) für eine Teilfläche des Bebauungsplans erlassene Veränderungssperre außer Kraft (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Memmingen, 21. Januar 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister